

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Heringen/Helme

Auf Grund der §§ 19 (1) der Thüringer Stadt- und Landkreisordnung (ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99, 134), der §§ 1, 2 und 10 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), hat der Stadtrat der Stadt Heringen/Helme in der Sitzung vom 05.12.2011 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuertatbestand

(1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gebiet der Stadt Heringen/Helme unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

(2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 4 Monate ist.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für:

1. Hunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gehalten werden,
2. Hunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und ausschließlich für den Schutz, die Führung und Hilfe Blinder, hochgradig Sehbehinderter, Gehörloser, hochgradig Schwerhöriger oder hilfloser Personen gehalten werden. Befreiungsberechtigt sind Personen, die schwerbehindert im Sinne des SGB IX sind und Anspruch auf die Merkzeichen "B", "BL", "Gl", "G", "aG" oder "H" haben. Der Nachweis der Schwerbehinderung kann durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises erbracht werden, aus dem hervor geht, dass eine Behinderung entsprechend einer Schwerbehinderung gemäß SGB IX, eingeschlossen die Berechtigung zu den genannten Merkzeichen, vorliegt.
3. Sanitäts- und Rettungshunde des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder des Bundesluftschutzverbandes, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und die ausschließlich für die Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben gehalten werden,
4. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
5. Herdengebrauchshunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen, in der erforderlichen Anzahl,

§ 3

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes, Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für

1. den ersten Hund	30,00 €
2. den zweiten Hund	35,00 €
3. jeden weiteren Hund	40,00 €
4. für den ersten gefährlichen Hund	240,00 €
5. für jeden weiteren gefährlichen Hund	400,00 €

Neben einem gefährlichen Hund wird für andere Hunde die Hundsteuer nach Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 erhoben. Neben mehreren gefährlichen Hunden wird für andere Hunde die Hundsteuer nach Absatz 1 Nr. 3 erhoben.

- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als Hunde nach Absatz 1 Nr.1.
- (4) Als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 gelten entsprechend § 3 Abs. 2 Nr.1 Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren ThürTierGefG **Pitbull-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, American Staffordshire-Terrier und Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden**. In Zweifelsfällen haben die Steuerschuldner Feststellungen zum Nachweis der Rasse oder der Kreuzung zu ermöglichen; andernfalls gilt der Hund als gefährlicher Hund.
- (5) Als gefährliche Hunde gelten auch die Hunde, die von der Ordnungsbehörde gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 ThürTierGefG als gefährlich eingestuft oder festgestellt sind.

§ 6

Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist auf schriftlichen Antrag um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

(3) Ein Ermäßigungsgrund nach Absatz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Für gefährliche Hunde (§ 5 Abs. 4 und 5) findet Absatz 1 keine Anwendung.

§ 7

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

(1) Maßgebend für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.

§ 8

Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 10

Anzeigepflichten

(1) Wer im Gebiet der Stadt Heringen/Helme einen über vier Monate alten Hund hält, hat diesen innerhalb von 14 Tagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, bei der Stadt Heringen/Helme - Steueramt - schriftlich anzumelden.

(2) Endet oder ändert sich die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung, so ist dieses der Stadt Heringen/Helme - Steueramt - innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.

(3) Bei der An-, Um-, bzw. Abmeldung sind vom Hundehalter anzugeben:

1. Name, Vorname und Adresse des Hundehalters,
2. Rasse, Alter bzw. Wurfdatum und Geschlecht des Hundes,
3. Beginn der Haltung im Gebiet der Stadt Heringen/Helme,
4. Name, Vorname und Adresse des Vorbesitzers,
5. Datum der Abschaffung und Grund der Abmeldung und

6. Name, Vorname und Adresse des neuen Hundehalters.

(4) Der Halter eines gefährlichen Hundes hat, nachdem er seinen Hund als gefährlich erkannt hat oder hätte erkennen müssen oder die zuständige Behörde dessen Gefährlichkeit festgestellt hat, unverzüglich unter Angabe der Nummer der Hundesteuermarke eine formlose schriftliche Mitteilung an die Stadt Heringen/Helme - Steueramt - zu geben.

(5) Endet die Haltung eines gefährlichen Hundes, gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) Die Stadt übergibt bei der Anmeldung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke ausgehändigt. Bei der Abmeldung des Hundes ist die Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Satz 1 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 10 der Satzung seine Anzeigepflichten nicht erfüllt,
2. entgegen § 10 Abs. 2 der Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht anzeigt,
3. entgegen § 10 Abs. 6 der Satzung seinen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
4. entgegen § 10 Abs. 6 Satz 5 der Satzung die Steuermarke bei Beendigung der Hundehaltung nicht abgibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Satz 1 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen der vormaligen Gemeinden Auleben, Hamma, Stadt Heringen, Uthleben und Windehausen außer Kraft.

Stadt Heringen/Helme, den 12.12.2011

Maik Schröter
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde mit ihrem vollen Wortlaut im Amtsblatt der Stadt Heringen/Helme öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte in der Ausgabe Nr. 7/2011 am 21.12.2011.

Heringen/Helme, den 22.12.2011

Sauerland
Hauptamt